



LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

Sozialausschuss des Landes Schleswig-
Holstein

Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann, MdL

per E-Mail an

sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431- 33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.org

Iris Janßen
Geschäftsführerin

Heiko Naß
Vorsitzender

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6900

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE65 5206 0410 0006 4018 05
BIC: GENODEF1EK1

Kiel, 19. August.2026

Gesetz zur Einführung eines Landesgehörlosengeldes, Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache
20/4515

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
die Wohlfahrtsverbände bedanken sich für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu
nehmen. Im Mittelpunkt unserer Stellungnahme stehen die lebenslangen und umfassenden
Benachteiligungen Tauber Menschen in nahezu allen Lebensbereichen. Dolmetschleistungen,
technische Hilfsmittel und digitale Angebote verbessern den Zugang in einzelnen Situationen,
lösen jedoch immer nur einen Teil des Problems. Das Landesgehörlosengeld ist deshalb als
eigenständiger pauschaler Nachteilsausgleich notwendig.

Grundsätzliche Bewertung

Die Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein begrüßen ausdrücklich die Initiative zur Einführung
eines Landesgehörlosengeldes. Diese Initiative schließt an die Forderung zur Stabilisierung des
Landesblindengeldes (letztmalig 2025) auf dem Niveau des Bundesdurchschnitts an und trägt der
Forderung Rechnung, dass die Lebenssituation von Menschen in Schleswig-Holstein nicht
schlechter sein soll als in anderen Bundesländern und dass die Bemühungen um echte Teilhabe
nicht von der Kassenlage abhängig sein dürfen.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, gehörlosen Menschen einen pauschalen Nachteilsausgleich für behinderungsbedingte Mehraufwendungen zu gewähren und damit ihre gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu stärken. Dieses Anliegen entspricht den Verpflichtungen aus der UN-Behindertenrechtskonvention, insbesondere den Artikeln 9, 21 und 29, sowie dem Bundesteilhabegesetz und dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Die Wohlfahrtsverbände unterstützen dieses Ziel uneingeschränkt.

Die Wohlfahrtsverbände vertreten täglich Menschen mit Hörbehinderungen in Beratungsstellen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der beruflichen Rehabilitation, der Pflege, der Jugendhilfe sowie der Migrations- und Sozialberatung. Aus dieser praktischen Erfahrung ist festzustellen, dass Taubheit zu dauerhaften Nachteilen, zusätzlichen finanziellen Aufwendungen sowie einem erheblichen organisatorischen, zeitlichen und psychischen Aufwand führt. Diese Belastungen werden durch bestehende Sozialleistungen, Dolmetschleistungen und technische Hilfen nicht vollständig ausgeglichen.

Ein Landesgehörlosengeld ist daher kein Ersatz für einzelne Unterstützungsleistungen, sondern ein notwendiger eigenständiger Ausgleich für die Nachteile und Mehraufwendungen, die im gesamten täglichen Leben bestehen bleiben.

Ein pauschaler Nachteilsausgleich ist notwendig

Taubheit wirkt sich auf nahezu alle Lebensbereiche aus. Betroffen sind insbesondere Kommunikation, Bildung, Arbeit, Familie, Gesundheit, Sicherheit, Freizeit und gesellschaftliche Teilhabe. Viele Nachteile entstehen täglich, spontan und in wechselnden Situationen. Sie lassen sich weder für jeden Einzelfall nachweisen noch jeweils gesondert beantragen und abrechnen.

Zahlreiche Nachteile lassen sich zudem nicht unmittelbar in Geld beziffern. Dazu gehören fehlende Informationen, eingeschränkte soziale Kontakte, verpasste berufliche Möglichkeiten, erhöhte visuelle und psychische Belastungen, fehlende Spontanität, Abhängigkeit von anderen Personen und zusätzlicher Zeitaufwand. Das Landesgehörlosengeld ermöglicht Tauben Menschen und Familien mit Tauben Kindern, selbstbestimmt auf ihre individuellen Bedarfe zu reagieren.

Dolmetschende und technische Hilfen lösen nur einen Teil des Problems

Dolmetschende für Deutsche Gebärdensprache, Untertitel, künstliche Intelligenz, Avatare und digitale Angebote sind wichtige Hilfen. Sie können den Zugang zu Gesprächen, Veranstaltungen und einzelnen Informationen verbessern. Sie beseitigen jedoch weder die Taubheit noch alle daraus entstehenden Nachteile.

Dolmetschende müssen in der Regel im Voraus bestellt werden und stehen nicht zu jeder Zeit und für jede spontane Situation zur Verfügung. Kurzfristige medizinische Termine, ungeplante Gespräche, Begegnungen im Alltag oder beiläufige Informationen können daher häufig nicht vollständig zugänglich gemacht werden. Technische Lösungen setzen voraus, dass geeignete Geräte und Systeme vorhanden, eingerichtet, geladen, gewartet und für die jeweilige Situation geeignet sind. Fehler bei der Spracherkennung, fehlende Internetverbindungen, Hintergrundgeräusche oder mehrere gleichzeitig sprechende Personen begrenzen ihren Nutzen zusätzlich.

Fehlende akustische und beiläufige Informationen

Geräusche sind für hörende Menschen ein dauerhaftes Warn-, Orientierungs- und Informationssystem. Rauchmelder, Sirenen, Hilferufe, Türklingeln, Gegensprechanlagen, Autohupen, Fahrradklingeln, Bremsgeräusche, ein weinendes Kind, ein Sturz, laufendes Wasser oder ungewöhnliche Geräusche an Geräten werden häufig automatisch wahrgenommen – auch nachts, aus einem anderen Raum oder außerhalb des Blickfeldes. Taube Menschen erkennen entsprechende Situationen oft erst, wenn sie etwas sehen, eine Erschütterung spüren oder von anderen darauf hingewiesen werden.

Lichtsignalanlagen, Vibrationsgeräte und Apps können einzelne Signale übertragen, aber nicht den ständigen Zugang zu allen akustischen Informationen des Alltags herstellen. Auch im Straßenverkehr müssen Taube Menschen ihre Umgebung häufiger visuell kontrollieren und können dennoch nicht gleichzeitig alle Richtungen beobachten.

Hinzu kommen beiläufige Informationen. Hörende Menschen nehmen Gespräche im Hintergrund, spontane Hinweise am Arbeitsplatz, Zwischenrufe in Besprechungen, Lautsprecherdurchsagen und kurzfristige Änderungen häufig automatisch wahr. Taube Menschen erfahren solche Informationen oftmals nicht oder erst später. Gerade im Arbeitsleben können dadurch wichtige Kontakte, berufliche Entwicklungen und Aufstiegsmöglichkeiten verloren gehen.

Dauerhafte visuelle, organisatorische und finanzielle Belastungen

Taube Menschen nehmen Informationen überwiegend visuell auf. In Besprechungen, bei Veranstaltungen oder im Unterricht müssen sie zwischen Dolmetschenden, der sprechenden Person, Präsentationen, Unterlagen und den Reaktionen anderer Personen wechseln. Sie können nicht gleichzeitig gebärdete Informationen verfolgen, eine Präsentation ansehen und Notizen machen. Die dauerhaft erhöhte visuelle Aufmerksamkeit führt zu einem höheren Konzentrationsaufwand und häufig zu schnellerer Erschöpfung.

Kommunikation muss zudem häufig im Voraus organisiert werden. Taube Menschen suchen und bestellen Dolmetschende, beantragen Kostenübernahmen, stimmen Termine ab und prüfen, ob Untertitel oder Informationen in Deutscher Gebärdensprache vorhanden sind. Kurzfristige Termine müssen wegen fehlender Zugänglichkeit teilweise verschoben oder abgesagt werden.

Zusätzliche Kosten entstehen unter anderem für Lichtsignalanlagen, Vibrationswecker, visuelle Rauchwarnmelder, Smartphones und Tablets für Videokommunikation, mobile Daten, Zubehör, Wartung, Reparaturen und Ersatzgeräte. Nicht alle notwendigen Aufwendungen werden vollständig von Leistungsträgern übernommen. Auch telefonische Rückfragen, Videoidentifikationsverfahren oder Anwendungen, die gesprochene Sprache voraussetzen, schaffen zusätzliche Hürden.

Besondere Nachteile Tauber Kinder und Jugendlicher

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf auch für minderjährige Anspruchsberechtigte ein Landesgehörlosengeld vorsieht. Taube Kinder und Jugendliche benötigen nicht nur einen Zugang zum Unterricht. Hörende Kinder erwerben Sprache, Allgemeinwissen, gesellschaftliche Regeln und soziale Zusammenhänge vielfach beiläufig. Taube Kinder erhalten diese Informationen häufig nicht oder nur teilweise; viele Inhalte müssen zusätzlich erklärt und vermittelt werden.

Auch bei einer guten Versorgung mit Dolmetschenden und technischen Hilfen bleiben Nachteile im Familienleben, in der Freizeit und bei sozialen Kontakten bestehen. Kontakte zu anderen Tauben Kindern und erwachsenen Tauben Vorbildern sind für die sprachliche, soziale und persönliche Entwicklung besonders wichtig, entsprechende Angebote in Deutscher Gebärdensprache liegen jedoch häufig weit entfernt. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten für Fahrten, Übernachtungen, Ferienangebote, Treffen sowie Kurse in Deutscher Gebärdensprache für Eltern und Geschwister.

Schleswig-Holstein im Bundesvergleich

Die Einführung eines Landesgehörlosengeldes würde Schleswig-Holstein zugleich in eine bundesweite Entwicklung einordnen.

Bereits heute gewähren zahlreiche Bundesländer eigenständige Landesgehörlosengelder oder vergleichbare Leistungen, darunter beispielsweise Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen. Schleswig-Holstein gehört bislang zu den wenigen Ländern ohne eine entsprechende landesrechtliche Leistung. Damit wird das Land den o. g. Rechtsnormen nicht gerecht.

Aus Sicht der Wohlfahrtsverbände ist dieser Rückstand weder sozialpolitisch noch gleichstellungspolitisch zu rechtfertigen.

Wir fordern: Die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen dürfen nicht von ihrem Wohnort abhängen. Ein Landesgehörlosengeld würde deshalb nicht nur individuelle Belastungen mindern, sondern auch einen wichtigen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen leisten.

Gehörlosengeld und barrierefreie Kommunikation müssen nebeneinander bestehen

Der Mangel an Dolmetschenden und die finanziellen sowie weiteren Nachteile Tauber Menschen sind zwei unterschiedliche Probleme. Eine bessere Dolmetschversorgung ersetzt das Landesgehörlosengeld ebenso wenig wie das Landesgehörlosengeld notwendige Dolmetschleistungen ersetzt.

Dolmetschende ermöglichen Kommunikation in bestimmten Situationen. Das Landesgehörlosengeld dient dagegen dem pauschalen Ausgleich der vielen dauerhaften Nachteile und Mehraufwendungen, die trotz Dolmetschleistungen im gesamten täglichen Leben bestehen bleiben. Beide Instrumente verfolgen unterschiedliche Ziele und dürfen weder miteinander verwechselt noch gegeneinander ausgespielt werden.

Zugleich darf die Einführung eines Landesgehörlosengeldes nicht dazu führen, dass öffentliche Stellen ihre Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit auf die Betroffenen verlagern. Die Finanzierung notwendiger Gebärdensprachdolmetschleistungen, Kommunikations- und Assistenzleistungen sowie die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche auf barrierefreie Kommunikation bleiben Aufgaben der jeweils zuständigen Stellen.

Auch technische Hilfsmittel und digitale Angebote dürfen nicht als Ersatz für das Landesgehörlosengeld betrachtet werden. Sie verbessern einzelne Situationen, gleichen aber weder fehlende spontane und beiläufige Informationen noch die dauerhaften visuellen, organisatorischen, finanziellen und sozialen Belastungen aus.

Ergänzend: eine verlässliche Dolmetschversorgung

Unabhängig von der Notwendigkeit eines Landesgehörlosengeldes muss Schleswig-Holstein die barrierefreie Kommunikation verlässlich gewährleisten. Dafür müssen ausreichend qualifizierte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung stehen.

Der bestehende Fachkräftemangel führt dazu, dass Beratungsgespräche und medizinische Termine verschoben werden, Teilhabeleistungen später beginnen, Verwaltungsverfahren länger dauern und ehrenamtliche sowie gesellschaftliche Beteiligung erschwert wird. Diese Versorgungslücke ist ein eigenständiges Problem, das zusätzlich zum Landesgehörlosengeld gelöst werden muss.

Auch die Vergütung ist hierfür relevant. Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz werden Dolmetschleistungen des Bundes regelmäßig mit 93 Euro je Stunde vergütet. Schleswig-Holstein zahlt im Bereich der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben seit dem 1. Januar 2025 für staatlich anerkannte Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher 86 Euro pro Stunde. Eine an Bundesstandards orientierte Vergütung, eine verlässliche Refinanzierung, mehr Ausbildung und Qualifizierung, regionale Versorgungsstrukturen, digitale Dolmetschangebote und eine verbesserte Einsatzkoordination können dazu beitragen, die Versorgung zu sichern.

Diese Maßnahmen sind wichtig für barrierefreie Kommunikation. Sie treten jedoch nicht an die Stelle des Landesgehörlosengeldes und dürfen die Begründung für den pauschalen Nachteilsausgleich nicht überlagern.

Fachkräftesicherung gehört zur Inklusionspolitik

Eine wirksame Inklusionspolitik muss neben finanziellen Leistungen für Betroffene auch die Angebotsseite stärken.

Hierzu gehören insbesondere

- eine an den Bundesstandards orientierte Vergütung,
- verlässliche Refinanzierung,
- Förderung der Ausbildung neuer Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher,

- Unterstützung berufsbegleitender Qualifizierungen,
- Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen,
- digitale Dolmetschangebote,
- verbesserte Einsatzkoordination.

Nur wenn ausreichend qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung stehen, können gesetzliche Teilhaberechte tatsächlich verwirklicht werden.

Weiterentwicklung des Gesetzentwurfs

Die Wohlfahrtsverbände begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Beträge von monatlich 350 Euro für Erwachsene und 250 Euro für Minderjährige. Ebenso unterstützen wir, dass die Leistung unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt und grundsätzlich nicht auf andere Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen angerechnet werden soll. Darüber hinaus regen die Wohlfahrtsverbände an, den Gesetzentwurf um folgende Aspekte zu ergänzen:

1. Eine regelmäßige Dynamisierung des Landesgehörlosengeldes entsprechend der Preis- und Einkommensentwicklung. Die vorgesehene zweijährliche Überprüfung sollte dazu an nachvollziehbare Kriterien geknüpft werden.
2. Nach drei Jahren sollte evaluiert werden, ob Höhe, Zugänglichkeit und Ausgestaltung der Leistung den tatsächlichen Nachteilen und Mehraufwendungen Tauber Menschen und Familien mit Tauben Kindern angemessen Rechnung tragen.
3. Eine Prüfung der Angleichung landesrechtlicher Vergütungssätze an das bundesweit etablierte JVEG-Niveau.
4. Einen Bericht der Landesregierung über die tatsächliche Versorgungslage mit Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern in Schleswig-Holstein.
5. Ein Landeskonzept zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Zusammenfassung

Die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein unterstützt die Einführung eines Landesgehörlosengeldes ausdrücklich und empfiehlt, den Gesetzentwurf zu beschließen.

Taubheit führt zu lebenslangen Benachteiligungen in nahezu allen Lebensbereichen.

Dolmetschende, Untertitel, technische Hilfsmittel, künstliche Intelligenz und digitale Angebote sind wichtig, können aber nur bestimmte Kommunikationssituationen oder einzelne Informationen zugänglich machen. Sie gleichen nicht die fehlenden akustischen und beiläufigen Informationen, die dauerhafte visuelle Belastung, den zusätzlichen organisatorischen und finanziellen Aufwand sowie die sozialen Nachteile aus.

Genau für diese dauerhaften Nachteile ist ein pauschaler Nachteilsausgleich erforderlich. Das Landesgehörlosengeld stärkt die Selbstbestimmung Tauber Menschen und von Familien mit Tauben Kindern, ohne die bestehenden Ansprüche auf Dolmetschleistungen, Kommunikationshilfen und Barrierefreiheit zu ersetzen. Eine verlässliche Dolmetschversorgung bleibt eine wichtige ergänzende Aufgabe, darf aber weder mit dem Gehörlosengeld verrechnet noch als Alternative zu ihm verstanden werden. Nur wenn der individuelle Nachteilsausgleich und die barrierefreie Kommunikationsinfrastruktur jeweils eigenständig gesichert werden, kann gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe umfassend verwirklicht werden. Für eine vertiefte Erörterung unserer Vorschläge stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heiko Naß
Vorsitzender

gez. Kay-Gunnar Rohwer
Koordinator FA Teilhabe